

ENTWURF

Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen
Rheinland-Pfalz

mit Überdrucken für die
Kreisverwaltungen, Verwaltungen der
kreisfreien und großen kreisangehörigen
Städte, Verbandsgemeinden und
verbandsfreien Gemeinden

| Geschäftszeichen | Ansprechpartner(in) | Durchwahl | Datum |
|------------------|---------------------|--------------------|-------------------|
| 8706-7218 | Wolfgang Pörsch | (0 61 31) 16-22 93 | 13. November 2001 |

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen Teilnahme von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen an Umzügen in Rheinland- Pfalz

Mit dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen wurde eine bundeseinheitliche Verfahrensweise für die Begutachtung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO geschaffen.

Im Hinblick auf die Umsetzung dieses Merkblattes liegen bisher noch keine praktischen Erfahrungen vor. Verschiedene zuständige Behörden haben schon damit begonnen, die Regelungen des Merkblattes mit den Veranstaltern und Teilnehmern von Umzügen zu diskutieren.

Aus diesem Grund möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Merkblatt eine Empfehlung darstellt.

Es obliegt der zuständigen Behörde zu entscheiden, ob die Regelungen des Merkblattes von den Teilnehmern eines Umzuges beachtet werden müssen oder nicht. Dies gilt auch für die vorgesehene technische Abnahme und die damit zusammenhängende Beteiligung des amtlich anerkannten Sachverständigen. Ich rechne damit, dass vor dem Hintergrund der Vielzahl der Fastnachtsumzüge in Rheinland-Pfalz der Personalbestand der Technischen Überwachungsvereine nicht

Telefon (Zentrale) 0 61 31 / 16-0 Telefax (Zentrale) 0 61 31 / 16 21 00
Dienstgebäude

Busverbindungen von Mainz Hbf: Linie 6/6A Richtung Wiesbaden bis Haltestelle Bauhofstraße, Linie 9 Richtung WI-Schierstein oder Linie 68 Richtung Schiersteiner Brücke, jeweils bis Haltestelle Hindenburgplatz
Fußweg: Ca. 10 Minuten über Kaiserstraße; Hauptgebäude Ecke Kaiserstraße / Bauhofstraße, Eingang Stiftsstraße 9

Brauchtumsveranstaltungen_in_Rheinland_Pfalz (3).doc/k

ausreicht, um alle Umzugswagen, die oftmals recht kurzfristig vor Beginn des Umzuges fertig werden, zu überprüfen.

Damit die organisierten Fastnachtsumzüge wie vorgesehen ablaufen können, bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, wenn die anerkannten Überwachungsorganisationen (Dekra, GTÜ usw.) die technischen Überprüfungen mit unterstützen.

Damit der gesamte technische Prüfungsaufwand (Fahrzeug und Aufbauten) möglichst klein gehalten wird, sollten die Organisatoren der Umzüge darauf achten, dass möglichst nur Fahrzeuge, die über eine Betriebserlaubnis verfügen, an den Umzügen teilnehmen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 1 Nr. 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, wonach Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen von den Vorschriften des Zulassungsverfahrens nach § 18 Abs. 1 der StVZO ausgenommen sind, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden.

Dies gilt allerdings nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber mindestens ein in § 18 Abs. 5 der StVZO genannter Nachweis ausgestellt ist und
2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

Für Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind, erteile ich hiermit allgemein eine Ausnahme von den Vorschriften des § 28 StVZO über Kurzzeitkennzeichen, dass diese Vorschriften auch auf die Teilnahme von Fahrzeugen an örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (so auch Fastnachtsumzüge) angewendet werden dürfen.

Diese Ausnahmegenehmigung gilt unter nachstehenden Voraussetzungen

- dass in dem Nachweis nach § 28 Abs. 6 StVZO bescheinigt wird, dass der Versicherungsschutz sich auch auf die Teilnahme an diesen Veranstaltungen erstreckt oder dass der Veranstalter im Rahmen der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO eine entsprechende Versicherung auch für diese Fahrzeuge nachweist und
- dass das Fahrzeug sich in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Gegebenenfalls Nachweis durch eine Überprüfung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach Anlage VIII zu § 29 StVZO.

Im Hinblick auf die Stabilität der Fahrzeuge sind Hinweise auf Maße, Gewicht und Geschwindigkeit wichtige Faktoren für die Errichtung der Aufbauten.

Der Versicherungsnachweis ist im Original oder bei einer Sammelversicherung des Veranstalters in Kopie mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Dies gilt auch für rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung.

Nicht zugelassene Anhänger (mit oder ohne Betriebserlaubnis), die nur innerhalb des Veranstaltungsortes zur An- und Abfahrt sowie während der Veranstaltung mitgeführt werden, sind gem. § 70 StVZO von der Zulassungspflicht gem. § 18 StVZO ausgenommen, wenn für sie die entsprechenden Nachweise hinsichtlich Versicherung und Verkehrssicherheit (wie bei den Fahrzeugen mit Kurzzeitkennzeichen) erbracht werden.

Diese Ausnahmegenehmigungen haben zur Folge, dass die Teilnahme von Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen zulässig ist.

Im Auftrag

Wolfgang Pörsch